

Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Ihr Ansprechpartner
Martin Strunden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 30400
Telefax +49 351 564 30409

presse@smi.sachsen.de*

14.04.2021

Mehr fakultative Aufgaben – weniger Befugnisse für den Gemeindlichen Vollzugsdienst

Der Gemeindliche Vollzugsdienst der Kommunen erhält durch die neuen Polizeigesetze (SächsPVGD und SächsPBG), die seit 1. Januar 2020 in Kraft sind, weniger und nicht mehr Befugnisse.

Innenminister Prof. Dr. Roland Wöller stellt klar: "Die Meldungen über eine angebliche Ausweitung der Befugnisse sind falsch. Es ist bedauerlich, dass gerade in diesen angespannten Zeiten solche Falschmeldungen Verbreitung finden und damit die Bevölkerung verunsichern."

Die Novellierung der Gemeindlichen-Vollzugsbediensteten-Verordnung (SächsGVVO) folgt aus dem Vollzug des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG).

Mit dem alten Polizeigesetz (SächsPolG) waren gemeindliche Vollzugsbedienstete Polizeibeamten ohne Beschränkungen gleichgestellt. Sie hätten also auch Schusswaffen mitführen und einsetzen dürfen. Das ist mit den neuen Gesetzen nun nicht mehr möglich. Um dies auch abschließend rechtlich umzusetzen, ist eine neue Verordnung nötig. Die in Erörterung mit den Gemeinden befindlichen fakultativen Tätigkeitsbereiche greifen Anregungen von Kommunen auf. Der Referentenentwurf wird derzeit mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) abgestimmt. Hierzu wird es Befragungen der Kommunen geben, auf deren Grundlage dann diskutiert und entschieden wird.

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3,6,7,8,9, 11
und 13. Haltestelle Carolaplatz.

Medien:

**Dokument: Medieninformation vom 18. September 2018 - Kabinett
verabschiedet neues Polizeirecht für Sachsen**

* Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang
für qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.